

## AVERTISSEMENT.

**D**A man zuverlässig versichert werden will, daß die außerhalb denen Königlichen Landen befindliche geringhaltige, insonderheit unter Sächsischen Stempel ausgeprägte Müntz sorten an Sächsischen  $\frac{1}{3}$  <sup>tein</sup> 2 und 1 Groschen stücken oder 20. 5. und  $2\frac{1}{2}$  stüber stücken Clevisch von Gewinnsüchtigen Leuten in Menge in die Königliche Länder eingebracht werden; Als wird auf Allerhöchsten Königlichen Befehl, de dato Berlin den 5 dieses hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemacht, daß sich vom Tage der Publication dieses an, niemand unterstehen soll, diese und dergleichen geringhaltige Müntz-sorten bey ohnfehlbarer Confiscation, und überdem noch nach Befinden zu gewartenden Arbitrairen Bestrafung in die Königl. Länder unter keinerley prætext einzuführen. Denen sämtlichen Magistraten, Droßarden, Schulteissen und andern Beamten in den Städten und auf dem platten Lande aber, imgleichen denen Maas und Landlicent. Empfängern, wird hierdurch aufs schärffeste anbefohlen, daß sie auf das aller exacteste Vigiliren müssen, damit diesem Verboth nicht entgegen gehandelt werde, bey zu entdeckender Contravention aber haben solche davon so fort hiehin zu berichten, welchenfalls ihnen der 6<sup>te</sup> Theil der Strafe vor die Denunciations Gebühren zu theil fallen soll, dem fall jedoch einer oder der andere dergleichen geringhaltige Gelder vor der Publication des jetzigen Verboth bereits von auswärts verschrieben hätte, der muß solche so gleich durch einen Expressen contramandiren, damit dergleichen geringhaltige Müntzen, die Königl. Grentzen nicht berühren, diejenige aber, so bis zu diesem Verboth solche Gelder etwa einbringen lassen, müssen selbige so fort auf den Accise stuben, oder bey den Land-Licent. Empfängern jeden Orts, erweislich wohl versiegeln lassen, und über die Grentzen wieder zuruck schaffen.

Wornach sich also jedermanniglich gebührend zu achten, und für schaden und Nachteil zu hüten hat. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 12 April 1763.

C. G. von Reinhart.